

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 54

PLANZEICHNUNG (TEIL A):



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen:	Erläuterung:	V.	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER / HINWEISE
I. FESTSETZUNGEN:			
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)			
MU	Urbanes Gebiet		Vorhandene Gebäude
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)			
GRZ 0,5	Grundflächenzahl, als Höchstmaß		Vorhandene Flurstücksgrenze
GH 65	Gebäudehöhe in Metern über Normalhöhennull (üNN), als Höchstmaß		Flurstücksbezeichnung
GH 64 bis 66	Gebäudehöhe in Metern über Normalhöhennull (üNN), als Mindest- und Höchstmaß		Vorhandene Bäume
Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)			
	Baugrenze		Vermaßung in Metern
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)			
	Straßenverkehrsfläche		
	Straßenbegrenzungslinie		
	Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung		
	Zweckbestimmung öffentlicher Parkplatz		
	Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen und ihre Zufahrten		
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)			
	Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Knickschutzfläche		
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)			
	Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
(a)	Maßnahmen zum Baumschutz gemäß gründerischer Festsetzung Nr. 1.1		
Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)			
	Umgrenzung der Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern		
	Erhaltung von Einzelbäumen mit Kronenumfang		
	Knick, zu erhalten		
II. SONSTIGE PLANZEICHEN			
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans		
	Maßnahmen zum Lärmschutz gemäß planungsrechtlicher Festsetzung Nr. 6.2		
III. KENNZEICHNUNGEN			
	Vorhandene unterirdische Leitung		
	Gas		
IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN			
	Mit Geh-, Fahr- und / oder Leitungsrechten zu belastende Flächen		
	Gehrecht		
	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht		

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B):

I Planungsrechtliche Festsetzungen

- § 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 1.1 In dem mit „Teilgebiet 1“ bezeichneten Bereich des Urbanen Gebietes (MU) sind die nach § 6a Abs. 2 Nr. 4 BauNVO zulässigen Wohngebäude sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
- 1.2 Im MU sind Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten und nicht-zentrenrelevanten Sortimenten gemäß „Ahrensburger Liste“ zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
- Nahversorgungsrelevante Sortimente:**
- Lebensmittel (inkl. Getränke), Reformwaren
 - Drogerieartikel/ Parfümerieartikel (inkl. Apotheken)
 - Schnittblumen
 - Kioskbedarf/ Zeitschriften
- Nicht-zentrenrelevante Sortimente:**
- Antiquitäten
 - Baustoffe, Baumarktartikel
 - Bodenbeläge (inkl. Teppiche und Teppichböden)
 - Büromaschinen
 - Campingartikel
 - Farben, Lacke, Tapeten
 - Gartenbedarf (inkl. Pflanzen)
 - Sportgroßgeräte
 - Kfz-Zubehör
 - Möbel (inkl. Matratzen)
 - Sanitärwaren
 - Werkzeuge, Eisenwaren
 - Zoobedarf
- 1.3 Im MU sind Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Verkaufsräume und -flächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.
- 1.4 Vergnügungstätigkeiten nach § 6a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO und Tankstellen nach § 6a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO werden ausgeschlossen (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
- 1.5 Im MU sind Einzelhandelsbetriebe ausschließlich im Erdgeschoss zulässig.
- § 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- 2.1 In dem mit „Teilgebiet 1“ bezeichneten Bereich des MU ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 Abs. 4 BauNVO von 0,5 für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten bis zu einer GRZ von 0,9 zulässig.
- 2.2 In dem mit „Teilgebiet 2“ bezeichneten Bereich des MU ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 Abs. 4 BauNVO von 0,5 für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig.
- 2.3 Technisch- und technische oder erforderliche Aufbauten, wie Treppenhäuser, Fahrstuhlüberfahrten, Zu- und Abfahranlagen, sind auf einer Fläche von maximal 20 % der Dachfläche bis zu einer Höhe von 1,5 m ausnahmsweise auch über der festgesetzten Zahl der Gebäudehöhe zulässig, wenn die Gestaltung des Gesamtbaukörpers und das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden. Aufbauten, deren Einbausaugen und Technikgeschosse sind mindestens 1,5 m von der Außenfassade zurückzusetzen.
- § 3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- 3.1 In dem mit „Teilgebiet 1“ bezeichneten Bereich des MU gilt die abweichende Bauweise. Diese entspricht der offenen Bauweise, jedoch ist die Längsbeschränkung aufgehoben und eine Gebäudehöhe von mindestens 80 Metern einzuhalten. Die baurechtlich einzuhaltenden Abstandsflächen gem. LBO gelten weiterhin.
- § 4 Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 BauNVO, § 11 Nr. 22 BauGB)**
- 4.1 Tiefgaragen sind auch außerhalb der Baugrenzen – jedoch nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Tiefgaragen – zulässig.
- 4.2 Ausnahmsweise können unterirdische Abstell-, Lager- und Technikräume außerhalb der Baugrenzen – jedoch nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Tiefgaragen – in geringfügigem Ausmaß zugelassen werden.
- § 5 Geh- und Fahrrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
- 5.1 Geringfügige Abweichungen von der Lage der mit Geh-, Fahr- und / oder Leitungsrechten zu belastenden Flächen können zugelassen werden.
- § 6 Schallschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- 6.1 In dem mit „Teilgebiet 1“ bezeichneten Bereich des MU sind die Außenbauteile mit einem gesamten Bau-Schalldämmmaß gemäß des Lärmpegelbereiches IV der DIN 4109-1 von mindestens 35 dB (Büroanwendung) auszuführen.
- 6.2 In dem mit „Teilgebiet 2“ bezeichneten Bereich des MU
- ist entlang der mit „(A)“ bezeichneten Fassaden, die sich in einem Abstand von bis zu 60 m von der westlichen Geltungsbereichsgrenze befinden, durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten, Laubgänge) oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass 0,5 m vor der Mitte eines für die Belüftung zu öffnenden Fensterteils von Schlaf- und Übernachtungsräumen der Immissionswert von 45 dB(A) im Beurteilungszeitraum Nacht gem. TA Lärm eingehalten wird. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
 - sind entlang der mit „(B)“ bezeichneten Fassaden die Außenbauteile mit einem gesamten Bau-Schalldämmmaß gemäß des Lärmpegelbereiches IV der DIN 4109-1 von mindestens 40 dB (Wohnnutzung) auszuführen.
 - sind entlang der mit „(C)“ bezeichneten Fassaden die Außenbauteile mit einem gesamten Bau-Schalldämmmaß gemäß des Lärmpegelbereiches III der DIN 4109-1 von mindestens 35 dB (Wohnnutzung) auszuführen.
 - sind Schlafräume, Kinder- und Gästezimmer mit geeigneten technischen Maßnahmen zur schalldämmten Belüftung auszustatten, sodass der Beurteilungspegel von 45 dB(A) im Beurteilungszeitraum Nacht gem. der DIN 18005 eingehalten wird.
- 6.3 Ausnahmen von den Festsetzungen 6.1 und 6.2 können zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass andere Maßnahmen gleichwertig sind oder wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.
- § 7 Örtliche Bauvorschriften (§ 84 LBO)**
- 7.1 In dem mit „Teilgebiet 2“ bezeichneten Bereich des MU sind Dächer von Gebäuden als Flachdächer oder flach geneigte Dächer herzustellen.
- 7.2 Werbeanlagen sind ausschließlich an der Stätte der eigenen Leistung mit einer maximalen Höhe von 3 m zulässig. Sie dürfen je Einheit eine Flächengröße von 6 m² nicht überschreiten. Die Größe einzelner Werbeanlagen darf 3 m² nicht überschreiten.
- 7.3 Auskundschaft Werbeanlagen, reflektierende Werbeanlagen sowie Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung sind unzulässig.
- II Grünordnerische Festsetzungen**
- § 1 Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)**
- 1.1 Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gemäß DIN 18320, PAS-LP-4). Die Wurzelbereiche (= Kronenraumbereich zzgl. 1,5 m) sind von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten. Der Schutzbereich der mit (a) bezeichneten Eiche ist mit einem festen Bauzaun abzugrenzen.
- 1.2 Bei baubedingten Grundwasserabsenkungen, die länger als drei Wochen andauern, ist eine Bewässerung der im Wirkungsbereich befindlichen Baumbestände vorzusehen.
- 1.3 Im Kronenbereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume zzgl. eines 1,5 m breiten Schutzstreifens sowie in der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Knickschutzfläche“ sind dauerhafte Abgrabungen, Geländeerhöhungen, Versiegelungen, Leitungsverlegungen sowie jegliche Nebenanlagen unzulässig.
- 1.4 Für die mit Erhaltungsbinding festgesetzten Gehölze sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
- § 2 Anpflanzungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)**
- 2.1 Für die mit Anpflanzungsbindung festgesetzten Gehölze sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen an derselben Stelle vorzunehmen.
- 2.2 Innerhalb der öffentlichen Parkplätze sind insgesamt 6 Bäume anzupflanzen.
- 2.3 Für festgesetzte anzupflanzende Bäume sind Pflanzgruben mit geeignetem Substrat mit mindestens 12 cbm durchwurzelbaren Raumes bei einer Breite von mindestens 2,0 m und einer Tiefe von mindestens 1,5 m herzustellen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern.
- 2.4 In dem mit „Teilgebiet 2“ bezeichneten Bereich des MU sind Eintriedungen des Gebäudes zur Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nur als Hecken aus heimischen Laubgehölzen, in die Zäune in Richtung der festgesetzten Baugrenzen integriert sein können, zulässig. Die Höhe der Zäune darf die Höhe der Hecken nicht überschreiten.
- 2.5 Im MU sind insgesamt 9 Bäume anzupflanzen und zu erhalten.
- 2.6 Für festgesetzte Anpflanzungen sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden (Arten: siehe folgende Pflanzenliste):
- Einzelbäume auf Parkplätzen gem. Festsetzung 2.2 standortgerechte, mittelkronige Laubbäumearten**
Hochstämmle, 4 x verpflanzt, mit Drahtballen, 20-25 cm Stammumfang
- Einzelbäume im MU gem. Festsetzung 2.5**
Obstbäume in regionalen Sorten
Hochstämmle, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, 18-20 cm Stammumfang
- Hecken im MU gem. Festsetzung 2.4**
Heckenpflanzen, 2 x verpflanzt, mit Ballen, 100/125 cm
3-4 Pflanzen pro laufendem Meter

- 2.7 Freiflächen auf Tiefgaragen sind mit einer Erdschichtüberdeckung von mindestens 0,5 m bzw. mindestens 0,8 m für Baum- oder Großstrauchpflanzungen zu versehen und zu begrünen. Ausnahmen für Zuwegungen, Terrassenbereiche, Feuerwehrauffstellflächen und Wasserableitungen können zugelassen werden.
- 2.8 Die zukünftige Tiefgaragenzufahrt ist mit Pergolen zu überspannen und mit Schling- und Kletterpflanzen ausreichend und dauerhaft zu begrünen.
- 2.9 Herausragende Teile der Tiefgarage einschließlich erforderlicher Absturzschutzanlagen von mehr als 1,00 m Höhe sind mit Laubgehölzen abzufächeln.
- 2.10 Freistehende Müllsammelbehälter, Standorte für Recyclingbehälter und Flächen für Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind auf drei Seiten mit Hecken einzugrünen. Die zu dem öffentlichen Verkehrsraum und zu den Gehwegen mit allgemeinem Nutzungsrecht hin ausgerichteten Seiten sind mit Hecken einzugrünen.
- 2.11 Flachdächer oder flach geneigte Dächer sind vegetationsfähig zu gestalten und extensiv zu begrünen. Dabei ist die Dachbegrünung mit einem mindestens 15 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen. Von einer Dachbegrünung kann in den Bereichen abgewichen werden, die der Belichtung, Be- und Entlüftung, als begehbarer Dachterrassen oder der Aufnahme von technischen Anlagen - mit Ausnahme von Anlagen zur Energiegewinnung - dienen. Ihr Anteil darf 40 % der Dachfläche nicht überschreiten.
- § 3 Schutzmaßnahmen für Boden und Wasserhaushalt**
- 3.1 Oberirdische Parkplätze und Stellplätze, Zuwegungen, Terrassenbereiche, Aufstellflächen für die Einsatzfahrzeuge etc. sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung und Betonierung sind außerhalb von Tiefgaragenflächen nicht zulässig.
- 3.2 Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht über- und unterbauten Flächen wiederherzustellen.
- 3.3 Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern.

HINWEISE

Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche aufgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Pflanzgebot

Es besteht ein Pflanzgebot für die im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen. Die Anpflanzungen haben spätestens ein Jahr nach Bezugserfertigung der Gebäude zu erfolgen.

Archäologische Bodenfunde, Kulturdenkmale

Bei der Auffindung von frühgeschichtlichen Funden oder sonstigen Kulturdenkmälern sind die Erdarbeiten einzustellen und das Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu verständigen.

Besondere Vorschriften für Knicks

Knicks sind alle 10-15 Jahre auf den Stock zu setzen. Die Fristen des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind zu berücksichtigen. Ein Knicken in kürzeren Abständen ist nicht zulässig. Vorhandene Überhälter sind zu erhalten.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen und auf der Homepage der Stadt Ahrensburg vom 20.07.2020 bis zum 20.08.2020 sowie durch Adbdruck im Stormarner Tageblatt am 25.07.2020.
 - Auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Die Stadtverordnetenversammlung hat am den Entwurf der 2. Änderung des B-Plans Nr. 54 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf der 2. Änderung des B-Plans Nr. 54, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in (Zeitung des amtlichen Bekanntmachungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom bis durch Aushang - ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www..... de ins Internet eingestellt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- den Stadt Ahrensburg
- (Siegelabdruck) (Bürgermeister
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
- den
- (Siegelabdruck) (Leiter des Katasteramtes)
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- den Stadt Ahrensburg
- (Siegelabdruck) (Bürgermeister
- (Ausfertigung) Die B-Planentsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.
- den Stadt Ahrensburg
- (Siegelabdruck) (Bürgermeister
- Der Beschluss der 2. Änderung des B-Plans Nr. 54 durch die Stadtverordnetenversammlung sowie Internetadresse der Stadt, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am (vom bis durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
3. GO wird mit ihm am in Kraft getreten.
- den Stadt Ahrensburg
- (Siegelabdruck) (Bürgermeister

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) sowie nach § 84 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 "Bogenstraße" für das Gebiet nördlich der Bogenstraße und südlich der Ladestraße, bestehend aus den Flurstücken 58, 59, 240 und 241, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 25000



SATZUNG DER STADT AHRENSBURG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 54 "BOGENSTRASSE"

GEBIET: nördlich der Bogenstraße sowie südlich der Ladestraße, bestehend aus den Flurstücken 58, 59, 240 und 241, der Gemarkung Ahrensburg

VERFAHRENSSTAND NACH BauGB	<input type="radio"/> § 2 (1)	<input type="radio"/> § 3 (1)	<input type="radio"/> § 3 (2)	<input type="radio"/> § 4 (1+2)	<input type="radio"/> § 4 (3)	<input type="radio"/> § 10 (1)	<input type="radio"/> § 10 (3)	<input type="radio"/> § 13 (1)
VERMERKE								
KOORDINATENSYSTEM: ETRS / UTM ZONE 32 N								